

- Recht auf Beschwerde gegen Maßnahmen der Untersuchungsorgane und des Staatsanwalts (§ 91 StPO) ;
- Recht auf Beschwerde gegen alle vom Gericht erster Instanz erlassenen Beschlüsse, soweit sie das Gesetz nicht ausdrücklich der Anfechtung entzieht (§ 305 StPO), sowie gegen Entscheidungen des Gerichts im Ermittlungsverfahren. Ferner Recht auf Beschwerde bei der Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und bei Haftentschädigung;
- Recht auf Einspruch gegen einen gerichtlichen Strafbefehl (§ 272 StPO) und gegen die Entscheidung eines gesellschaftlichen Gerichts (§ 276 StPO) ;
- Recht der Berufung gegen Urteile der Kreisgerichte und der Bezirksgerichte erster Instanz.

Dieses Recht wird durch das gesetzliche Verbot des Ausspruchs einer schweren Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (§ 285 StPO) bei einem Rechtsmittel des Angeklagten bzw. bei einem Rechtsmittel zugunsten des Angeklagten (Verbot der *reformatio in peius*, d. h. Verbot der Straferhöhung) besonders gefördert.

#### *Die wichtigsten Pflichten des Beschuldigten und Angeklagten*

Während es in der grundsätzlichen Bestimmung des § 15 StPO über die Stellung des Beschuldigten und Angeklagten keine Regelung von Pflichten des Beschuldigten und Angeklagten gibt, enthält die StPO in den weiteren Kapiteln einige direkte oder indirekte Vorschriften über drei Gruppen von Pflichten des Beschuldigten und Angeklagten sowie des strafrechtlich rechtskräftig durch das Gericht zur Verantwortung gezogenen Angeklagten, des Verurteilten:

- Pflicht des Beschuldigten bzw. Angeklagten zur Anwesenheit bei Vernehmung und in der gerichtlichen Hauptverhandlung (§§ 4, 216 StPO); über die möglichen Folgen, z. B. die Vorführung bei unentschuldigtem Nichtbefolgen einer Ladung müssen der Beschuldigte und Angeklagte belehrt werden (§§ 48, 203 StPO) ;
- Pflicht des Beschuldigten und Angeklagten zur Duldung der gesetzlich zulässigen strafprozessualen Zwangsmaßnahmen (insbesondere Vorführung, vorläufige Festnahme, Untersuchungshaft, Durchsuchung und Beschlagnahme, staatsanwaltlicher Arrestbefehl, Sicherheitsleistung und besondere Aufsicht Erziehungsberechtigter) ;
- Pflicht des Verurteilten zur Mitwirkung an der Verwirklichung der rechtskräftig ausgesprochenen gerichtlichen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sowie zur Zahlung der rechtskräftig auferlegten Auslagen des Verfahrens.

#### *Die Recht der Erziehungsberechtigten im Strafverfahren gegen Jugendliche*

Im Zusammenhang mit der Erläuterung der Stellung des Beschuldigten und Angeklagten soll hier lediglich auf einige spezielle Rechte der Erziehungsberechtigten hingewiesen werden. Die Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten insgesamt gehen unter Berücksichtigung ihrer Verantwortung für die Erziehung des Jugendlichen weiter und werden in Kapitel 9 dieses Lehrbuches näher dargestellt. Aus der Tatsache, daß ein Jugendlicher noch nicht volljährig ist und seine Erzie-